ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1995

über Maßnahmen zum Schutz gegen Trichinose

(95/231/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Richtlinie 94/59/EG [2] zur dritten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern erlassen.

Die geänderte Richtlinie 77/96/EWG trägt den Erfordernissen der Untersuchung von Pferdefleisch auf Trichinen Rechnung.

Aufgrund der allgemeinen Gesundheitsgarantien, die ab dem 1. Januar 1995 bestehen, sollte die Entscheidung 94/60/EG der Kommission vom 31. Januar 1994 über Maßnahmen zum Schutz gegen Trichinose [3] zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben werden.

Die in dieser Stellungnahme vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/60/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 373 vom 21. 12. 1990, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 315 vom 8. 12. 1994, S. 18.
[3] ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1994, S. 55.